

## Brennpunkt: Kirchensteuer bei Wohnungsgenossenschaften

# Warum belastet der automatisierte Kirchensteuerabzug Wohnungsgenossenschaften unverhältnismäßig?

### Worum geht es?

Ab dem 1. Januar 2015 sind Genossenschaften gesetzlich verpflichtet, bei Dividendenzahlungen an natürliche Personen zusammen mit dem Kapitalertragsteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten der Steuerpflichtigen stellt das Bundeszentralamt für Steuern im Wege eines automatisierten Verfahrens bereit. Die Genossenschaft muss die Daten einmal jährlich abrufen und dem Kirchensteuerabzug bei Dividendenzahlungen im Folgejahr zugrundelegen.

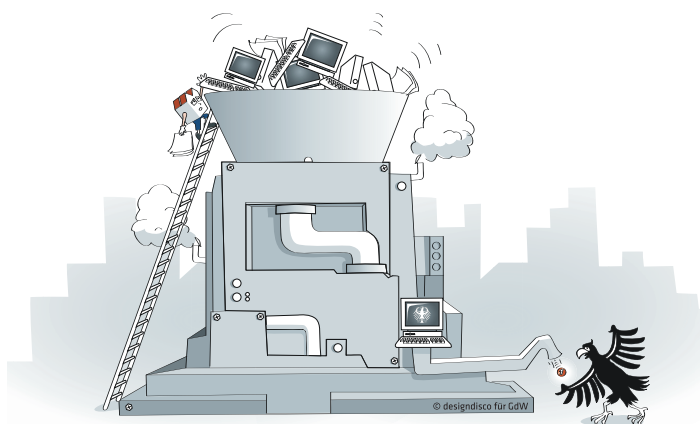
### Was bedeutet das für die Genossenschaft?

Das neue Verfahren für den Kirchensteuerabzug führt zu einem erheblichen verwaltungs- und kostenmäßigen Aufwand.

Zum einen muss die Genossenschaft die organisatorischen und EDV-technischen Grundlagen im Unternehmen schaffen, um den Datenabruf und den daran anschließenden Kirchensteuerabzug vornehmen zu können.

Eine Schwierigkeit besteht schon darin, dass der Genossenschaft häufig nicht alle für die Abfrage notwendigen persönlichen Daten der Mitglieder bekannt sind. Sie müssen erst noch beim Mitglied erfragt werden. Ansonsten scheitert der Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Kirchensteuerabzug kann nicht erfolgen.

Zum anderen muss die Genossenschaft alle Mitglieder über die Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern



und das diesbezüglich bestehende Widerspruchsrecht informieren – und zwar jährlich vor jeder Datenabfrage. Diese Information hat außerdem individuell und schriftlich oder in anderer geeigneter Form zu erfolgen.

### Wo liegt das Problem?

Da in der Wohnungswirtschaft Kontoauszüge – anders als bei Banken – nicht üblich sind, scheidet dieser Informationsweg aus. Es bleibt nur das persönliche Anschreiben per Post. Eine allgemeine Information, zum Beispiel in der Mitgliederzeitung der Genossenschaft oder in Form eines Aushangs Allgemeiner Geschäftsbedingungen in der Geschäftsstelle, soll den Anforderungen nicht genügen.

Für die Genossenschaften bedeutet diese jährliche Informationspflicht einen immensen verwaltungs- und kostenmäßigen Aufwand.

Bereits das Briefporto für jedes persönliche Anschreiben macht schon 60 Cent aus. Hinzu kommen der Zeitaufwand für die Erstellung der Anschreiben, das Kuvertieren und Frankieren der Briefe sowie die Bearbeitung der im Anschluss an den Versand der Anschreiben auftretenden Rückfragen der Mitglieder. Das ist alles durch die Mitarbeiter der Genossenschaft zusätzlich zu ihren Kernaufgaben zu leisten.

### Übrigens:

## Das sagt die GdW-Steuerexpertin Ingeborg Esser:

*"Den Genossenschaften wird mit dem neuen Verfahren für den Kirchensteuerabzug unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand aufgebürdet.*

*Die für die Genossenschaft entstehenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zur Höhe der einzubehaltenden Kirchensteuer, sie übersteigen die Kirchensteuer häufig um ein Vielfaches. Das Verfahren muss daher dringend vereinfacht werden. Wir sprechen uns für eine Pauschalierung der Kirchensteuer aus. Die Alternative – keine Dividenden mehr zu zahlen – entspricht nicht der genossenschaftlichen Praxis."*

Außerdem muss die Genossenschaft die im Unternehmen verwendete EDV an die neuen Erfordernisse anpassen und voraussichtlich jährlich aktualisieren. Das Ergebnis der jeweiligen Datenabfrage muss entsprechend EDV-technisch weiterverarbeitet werden. All das bindet zusätzliche Kapazitäten und verursacht weitere Kosten.

### Gibt es eine Lösung?

Das verwaltungs- und kostenaufwändige Verfahren ließe sich durch ein **pauschalisiertes Verfahren** vereinfachen. Das hieße, bei allen kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträgen wird zusätzlich zur Kapitalertragsteuer die Kirchensteuer in Höhe eines bestimmten pauschalen Prozentsatzes erhoben. Die jährliche Information aller Mitglieder und die Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern würden damit überflüssig.

### Fazit:

**Das ab 2015 geltende Verfahren für den Kirchensteuerabzug muss – zumindest für die Zukunft – vereinfacht werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung.**

# Fragen und Antworten

## Warum sind auch Wohnungsgenossenschaften betroffen?

Wohnungsgenossenschaften zahlen Dividenden auf die Geschäftsguthaben ihrer Mitglieder. Bei diesen Dividenden handelt es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge; sie unterliegen der sogenannten Kapitalertragsteuer. Ist das Mitglied (natürliche Person) kirchensteuerpflichtig, kommt noch Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer hinzu.

## Was gilt bislang?

Derzeit wird die Kirchensteuer nur auf schriftlichen Antrag des kirchensteuerpflichtigen Mitglieds von der Genossenschaft zusammen mit der Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt. Das Mitglied teilt der Genossenschaft bei Antragstellung alle für den Kirchensteuerabzug notwendigen Daten mit.

## Beispiel aus der Praxis:

Die etwa 500 Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft in Baden-Württemberg verfügen über ein Geschäftsguthaben von insgesamt ca. 270.000 EUR. Die Genossenschaft zahlt hierauf eine 2-prozentige Dividende, also 5.400 Euro. Unter der Annahme, dass alle Mitglieder in der Kirche sind und in Baden-Württemberg ein Kirchensteuersatz von 8 Prozent gilt, ergibt sich für diese Dividendenzahlung eine Kapitalertragsteuer von 1.323 Euro\* und eine Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer von knapp 106 Euro.

Demgegenüber stehen Portokosten von 300 Euro für die persönliche Information aller Mitglieder (60 Cent pro Brief) und zusätzliche EDV-Kosten von mindestens 700 Euro. Allein diese für die Genossenschaft entstehenden Kosten übersteigen die Kirchensteuer bereits um das 10-Fache. Weitere Kosten – wie zum Beispiel Personalkosten – sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

### \*Anmerkung:

Der reguläre Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent reduziert sich bei einem Kirchensteuersatz von 8 Prozent auf 24,5 Prozent.



## Die Wohnungswirtschaft

Die Wohnungsunternehmen im GdW geben über 13 Millionen Menschen in ganz Deutschland ein Zuhause.

### Das sind unsere Argumente, was sagen Sie dazu?

Kontakt:

**GdW**  
**Bundesverband deutscher**  
**Wohnungs- und**  
**Immobilienunternehmen e.V.**

Mecklenburgische Straße 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 30 82403-0  
Telefax: +49 30 82403-199  
mail@gdw.de

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles

© GdW, Juni 2014

weitere Informationen im Web:  
gdw.de

 [youtube.com/GdWBundesverband](https://www.youtube.com/GdWBundesverband)

 [xing.com/net/wohnprofis](https://www.xing.com/net/wohnprofis)

 [twitter.com/GdWWohnen](https://twitter.com/GdWWohnen)